

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618), der §§ 1 bis 6 a) und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618), und des § 35 der Friedhofsordnung der Stadt Hadamar vom 08.11.1996 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 09.12.2016 für die Friedhöfe der Stadt Hadamar folgende

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hadamar**

beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe einschließlich des Memoriamgartens und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Hadamar vom 08. November 1996 Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind
  - a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller und
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt Hadamar gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung an die Stadtkasse Hadamar zu zahlen.

§ 4  
Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung der Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5  
Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I, S. 151 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1990 (GVBl. I, S. 752 ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6  
Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 - 14 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7  
Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8  
Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 136 €  
für jeden weiteren Tag 60 €
  - b) für die Benutzung der Kühlanlage je angefangenen Tag 73 €
  - c) für die Benutzung der Trauerhalle 148 €  
Endreinigung 25 €
  - d) für die Aufbewahrung einer Urne 68 €

§ 9  
Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen haben die Gewerbetreibenden eine jährliche Gebühr von 48 € zu entrichten. Diese Gebühr wird auch für eine einmalige Zulassung erhoben.
- (2) Für die Änderung einer Registereintragung aus Anlass der Abtretung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab 48 €.
- (3) Für die Genehmigung einer Grabmalanlage einschließlich der Fundamente und Einfassung beträgt die Gebühr für
  - a) Reihen- und Einzelkaufgräber 69 €
  - b) Wahlgrabstätten 90 €
  - c) Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten, Wiesen- und Kindergräber 69 €
  - d) Anbringung einer Grabeinfassung ohne gleichzeitige Herstellung eines Grabmals 48 €
- (4) Für das Ausschmücken des offenen Grabes mit Grabmatten 38 €
- (5) Für die Lieferung einer Totenkerze in die Leichenhalle 4 €
- (6) Transport und Ablegen von Grabschmuck 20 €
- (7) Bereitstellung der mobilen Lautsprecheranlage 20 €

§ 10  
Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.049 €
  - b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 990 €
  - c) für die Beisetzung von Urnen als Erdbeisetzung 444 €
  - d) für die Beisetzung von Urnen in den Urnenstelen 321 €
  - e) für die Beisetzung in einem Tiefengrab 1.284 €
  - f) für die Bestattung einer Früh- oder Totgeburt, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird 571 €

- |   |       |
|---|-------|
| (2) Für die Bereitstellung je Sargträger, den die Friedhofsverwaltung bestellt                          | 33 €  |
| Für die Bereitstellung je städtischem Bediensteten, der als Sargträger tätig ist                        | 60 €  |
| (3) Bei Bestattungen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:                                     |       |
| a) Entsorgung einsickerndes Oberflächenwasser   | 36 €  |
| b) Erschwernis beim Aushub felshaltigem Boden   | 179 € |
| c) Erschwernis bei der Durchführung einer Sarg-Erdbeisetzung bei unter -10 Grad Celsius Außentemperatur | 357 € |
| d) Erschwernis bei der Durchführung einer Sarg-Erdbeisetzung bei über +30 Grad Celsius Außentemperatur  | 119 € |
| e) Zusatzstunde bei erheblichem Mehraufwand bei der Vorbereitung einer Beisetzung                       | 30 €  |

#### § 11 Umbettungsgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Werden auf Antrag Leichen oder Leichenreste ausgegraben und in ein anderes Grab oder nach einem anderen Ort überführt, so werden hierfür folgende Gebühren erhoben:<br>Leichen beigesetzt auf allen Friedhöfen im Stadtgebiet   | 2.724 € |
| (2) Urnenumbettung  |         |
| a) bei Erdbestattung  | 1.325 € |
| b) bei Urnenstelen-Bestattung   | 288 €   |
| (3) In den Gebühren sind nicht die Kosten eingeschlossen, die durch die Leichenbeförderung oder den Urnenversand bzw. die Aushebung des neuen Grabes und die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmalen entstehen. Dieselben werden besonders berechnet, soweit die Leistungen durch den Friedhofsträger ausgeführt werden. Die erforderlichen Gebeinsärge sind von den Antragstellern auf eigene Kosten zu beschaffen. |         |
| (4) Erfolgt die Ausgrabung auf amtliche Anordnung, werden lediglich die Lohn- und Sachkosten erhoben.   |         |

#### § 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten

- |   |  |
|---|--|
| (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten |  |
|---|--|

a) an Einzelwahlgrabstätten	2.709 €
b) an Doppelwahlgrabstätten	4.885 €
c) an Dreierwahlgrabstätten	7.061 €
d) an Viererwahlgrabstätten	9.237 €
(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten für 30 Jahre sind zu entrichten	1.968 €
(3) Für die Verlängerung der in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die jeweilige Dauer sind die gleichen Gebühren zu zahlen, die zum Zeitpunkt des Nacherwerbs nach dieser Gebührenordnung für ein neu zu erwerbendes Wahlgrab zu entrichten sind.	
(4) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Stelen-Wahlgrabstätte sind zu entrichten	3.338 €

### § 13

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnengrabstätten

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnengrabstätten zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 1 der Friedhofsordnung der Stadt Hadamar vom 08. November 1996 genannt sind, werden erhoben:

a) für die Überlassung eines Reihengrabes	1.473 €
b) für die Überlassung eines Kinderreihengrabes	939 €
c) für die Überlassung eines Urnenreihen- und Urnenwiesengrabes	723 €
d) für die Überlassung eines Stelen-Reihengrabes	1.714 €

### § 14

#### Gebühren für Grabräumungen

(1) Für die Räumung der Grabstätten auf den Friedhöfen im Stadtgebiet werden folgende Gebühren erhoben:

a) Räumung und Entsorgung von Reihengrabstätten	516 €
b) Räumung und Entsorgung von Grabeinfassungen (Teilräumung)	457 €
c) Räumung und Entsorgung von Urnenreihen-, Wiesen- und Kindergräbern	451 €
d) Räumung und Entsorgung von Wahlgrabstätten	612 €
e) Räumung und Entsorgung von Urnenwahlgrabstätten	454 €

f) Räumung und Entsorgung von Urnenstelen-Grabstätten 161 €

- (2) Ist zukünftig von Anfang an offensichtlich, dass aufgrund besonderer Abmaße und Beschaffenheiten der zu räumenden Grabstätten die zu kalkulierenden Kosten die Gebühren gemäß § 14 Abs. 1 erheblich überschreiten, werden die zusätzlich entstehenden Kosten dem Auftraggeber vor der Auftragsbestätigung dargestellt und nach einvernehmlicher Entscheidung in Rechnung gestellt.

§ 15  
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührenordnung vom 15.12.2014 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hadamar, den 12. Dezember 2016

DER MAGISTRAT  
DER STADT HADAMAR

gez. Michael Ruoff

Michael Ruoff  
Bürgermeister